

<p style="text-align: center;">Richtlinien für die Pflegekonferenz im Kreis Warendorf</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinien für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Warendorf <u>Entwurf Stand 23.10.2014</u></p>
<p>Zur Umsetzung der im Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) und in den §§ 8 und 9 SGB XI vorgegebenen Aufgaben richtet der Kreis Warendorf gem. § 5 PfG NW eine Pflegekonferenz ein.</p>	<p>Zur Umsetzung der im „Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)“ und in den §§ 8 und 9 des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) beschriebenen Aufgaben richtet der Kreis Warendorf eine Kommunale Konferenz Alter und Pflege ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>Aufgabe der Pflegekonferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf.</p> <p>Die Beschlüsse der Pflegekonferenz haben empfehlenden Charakter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Konferenz wirkt gem. § 8 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote mit.</p> <p>Die Beschlüsse der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege haben empfehlenden Charakter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung</p> <p>Der Pflegekonferenz gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Vertreter/Vertreterin der Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen - 3 Vertreter/Vertreterinnen der Pflegekassen - 3 Vertreter/Vertreterinnen der stationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Warendorf, davon mindestens 2 Vertreter/Vertreterinnen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege 	<p style="text-align: center;">§ 2 Mitglieder</p> <p>Der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die es wünschen, 2. drei Vertreter/innen der stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Warendorf, davon zwei Vertreter/innen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege und ein/e Vertreterin der privaten Anbieter, 3. zwei Vertreter/innen der ambulanten Pflegedienste im Kreis Warendorf, davon ein/e Vertreter/in aus dem Bereich der freien

- 1 Vertreter/Vertreterin der Heimbeiräte oder der Heimförsprecher/innen
- 3 Vertreter/Vertreterinnen der ambulanten Pflegeeinrichtungen, davon mindestens 2 Vertreter/Vertreterinnen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertreter/Vertreterin der kommunalen Seniorenvertretungen im Kreis Warendorf
- 1 Vertreter/Vertreterin der Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker im Kreis Warendorf
- 1 Vertreter/Vertreterin der KAA Pflege- und Wohnberatung Ahlen
- 1 Vertreter/Vertreterin der Krankenhäuser im Kreis Warendorf
- 1 Vertreter/Vertreterin des Fachseminars für Altenpflege des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V.
- 1 Vertreter/Vertreterin der Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V.
- 1 Vertreter/Vertreterin der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme.

- Wohlfahrtspflege und ein/e Vertreterin der privaten Anbieter,
- 4. ein/e Vertreter/in der Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen),
- 5. ein/e Vertreter/in der Trägerinnen und Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
- 6. ein/e Vertreter/in des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
- 7. ein/e Vertreter/in der kommunalen Seniorenvertretungen im Kreis Warendorf,
- 8. ein/e Vertreter/in der kommunalen Integrationsräte,
- 9. ein/e Vertreter/in der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen pflegebedürftiger Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit chronischen Erkrankungen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften,
- 10. ein/e Vertreter/in der Krankenhäuser im Kreis Warendorf,
- 11. ein/e Vertreter/in der niedergelassenen Ärzteschaft,
- 12. ein/e Vertreter/in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
- 13. ein/e Vertreter/in der Fachseminare für Altenpflege im Kreis Warendorf,
- 14. ein/e Vertreter/in der Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V.,
- 15. ein/e Vertreter/in des Vereins Alter und Soziales e.V.
- 16. ein/e Vertreterin der Hospizarbeit,
- 17. ein/e Vertreter/in des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- 18. je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Parteien,
- 19. der Landrat bzw. ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in mit

	beratender Stimme.
<p style="text-align: center;">§ 3 Besetzung der Pflegekonferenz</p> <p>Die Mitglieder der Pflegekonferenz und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch die Organisationen und Institutionen, die sie vertreten, namentlich benannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Besetzung</p> <p>Die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege und ihre Stellvertreter/innen werden durch die Organisationen und Institutionen, die sie vertreten, namentlich benannt. Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.</p> <p>Zu den Sitzungen können beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinzugezogen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz</p> <p>Vorsitzender ist der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>Vorsitzender der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist der Sozialdezernent bzw. ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in.</p> <p>Die Geschäftsführung erfolgt durch das Sozialamt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren</p> <p>Auf das Verfahren findet die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren</p> <p>Auf das Verfahren findet die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p>Zur Aufbereitung von Schwerpunktthemen können Arbeitskreise eingerichtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung erfolgt durch den Landrat.</p>	

